

Sommerliegehafen Grömitz

Auf Grundlage der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung - HafVO vom 15.12.1998) wird für den Yachthafen Grömitz folgende Ordnung über dessen Benutzung erlassen:

Benutzungsordnung

§ 1

Geltungsbereich

Das Hafengebiet umfasst das Hafenbecken einschl. der Schutzmolen und der Hafeneinfahrt sowie die Hafenanlagen. Die landseitigen Grenzen des Hafengebietes sind durch Tafeln mit der Aufschrift "Hafengrenze" gekennzeichnet.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Der Sommerliegehafen Grömitz ist eine Anlage des Tourismus-Service Grömitz und dient der Unterbringung von Segel- und Motoryachten.
- (2) Der Hafen darf nur von Segel- und Motoryachten und -booten, von dortbeheimateten Fischereifahrzeugen und dem Seenotrettungskreuzer der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) benutzt werden.

Fremden kleinen Fischereifahrzeugen, sowie anderen Fahrzeugen und schwimmenden Geräten ist längeres Verbleiben nur mit Erlaubnis der Hafenmeisterei gestattet.

Die Benutzung des Hafengebietes mit Jet-Ski-Booten wird nicht gestattet.

- (3) Die Solltiefe im Hafen beträgt maximal 3,00 m. Der Hafen darf nur von Fahrzeugen mit entsprechendem Tiefgang benutzt werden. Bei Wasserständen unter Mittelwasser ist der zulässige Tiefgang entsprechend kleiner.

§ 3

An- und Abmeldung der Fahrzeuge

- (1) Die Fahrzeugführer von im Hafen beheimateten Fahrzeugen haben diese in der Hafenmeisterei an- und abzumelden, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres erstmalig zu Wasser gelassen werden bzw. den Hafen anlaufen oder letztmalig aus dem Wasser genommen werden bzw. letztmalig aus dem Hafen auslaufen. Dies gilt auch, wenn ein Fahrzeug über Nacht nicht im Hafen liegt.

Außerdem ist die vorhandene Rot-Grün-Beschilderung zweckentsprechend zu benutzen.

- (2) Abs. 1 gilt nicht für die unter § 2 Abs. 2 Satz 2 fallenden Fahrzeuge. Die Fahrer dieser Fahrzeuge haben sich unverzüglich an- oder abzumelden.

§ 4 Zuweisung von Liegeplätzen

- (1) Die Zuweisung von Dauerliegeplätzen erfolgt durch den Tourismus-Service Grömitz aufgrund eines abzuschließenden Nutzungsvertrages. Die Zuweisung von Liegeplätzen für Gäste erfolgt durch die Hafenmeisterei.
- (2) Der Tourismus-Service hat das Recht, die nach § 4 Abs. 1 vergebenen Liegeplätze, die über Nacht bzw. länger als 24 Stunden nicht belegt sind, für die Dauer der Abwesenheit des Fahrzeuges anderweitig zu vergeben, auch wenn die nach § 3 Abs. 1 erforderliche Abmeldung unterblieben ist. Die Rückkehr ist 24 Stunden vorher anzuzeigen.

§ 5 Fahrregeln und Verhalten im Hafen

- (1) Jeder hat sich im Hafen so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird.
- (2) Das Fahren mit motorisierten Beibooten ist auf ein Minimum zu beschränken. Das Hin- und Herfahren ist während der Ruhezeit von 12 Uhr bis 15 Uhr und von 20 Uhr bis 9 Uhr zu unterlassen. Diese Boote dürfen generell nur mit kleinster Fahrstufe gefahren werden.
- (3) Fahrzeuge mit laufendem Motor haben anderen Fahrzeugen auszuweichen. Maschinen dürfen im Hafen nur auf kleinster Fahrstufe gefahren werden.
- (4) Auslaufende Fahrzeuge haben Vorfahrt. Fahrzeugführer einlaufender Fahrzeuge haben sich zu überzeugen, dass durch ihre Fahrzeuge die Manöver auslaufender Fahrzeuge nicht behindert werden.
- (5) Fahrzeuge dürfen sich bei ihren Ein- und Auslaufmanövern in der Hafeneinfahrt nur so lange aufhalten, wie unbedingt erforderlich. Jeglicher anderer Aufenthalt in der Hafeneinfahrt ist verboten. Unnötiges Kreuzen vor der Hafeneinfahrt ist zu vermeiden.
- (6) Die Slipanlagen sind freizuhalten und dürfen nur nach vorheriger Anmeldung in der Hafenmeisterei benutzt werden. Sie dürfen mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden.
Dies gilt nicht für im Hafengebiet stationierte Transportgeräte von Werften.
- (7) Die Entnahme von Strom und von Frischwasser zum Bunkern ist erlaubt. Die

Kosten sind bei Gastliegern im zu zahlenden Nutzungsentgelt enthalten. Strombezug von Dauerliegern wird nach Verbrauch oder pauschaliert abgerechnet.

- (8) Eine Verunreinigung des Hafengewässers, insbesondere durch feste oder flüssige Abfallstoffe, Fäkalien, Treib- und Schmierstoffe, Farben und Tierkörper, ist verboten. Abfall- bzw. Sammelbehälter für Wertstoffe und Altöle werden vom Tourismus-Service in ausreichender Anzahl vorgehalten und sind von den Liegeplatzinhabern zweckentsprechend zu benutzen. Die Entsorgung von Fäkalien ist an der vorhandenen Fäkalienentsorgungsanlage vorzunehmen.
- (9) Der Verbrauch von Frischwasser zum Reinigen der Boote ist auf ein Minimum zu beschränken und darf nur mit einer abschaltbaren Aufsatzpistole zum Nachspülen des Oberdecks erfolgen. Reinigungsmittel oder sonstige Fremdstoffe dürfen nicht in den Sportboothafen eingebracht oder eingeleitet werden.
- (10) Im Hafengebiet dürfen bordeigene Sanitäreanlagen nur genutzt werden, wenn anschließend eine ordnungsgemäße Entsorgung an Land möglich ist.
- (11) Automatische Lenzpumpen sind, sofern ölhaltiges Bilgenwasser gefördert werden könnte, verboten.
- (12) Grillen ist nur auf den ausgewiesenen Grillflächen gestattet.
- (13) Hunde sind im gesamten Hafengebiet an der Leine zu führen. Die Stege dürfen nicht als Aufenthaltsfläche für Hunde genutzt werden.
- (14) Für die Betankung der Sportboote sind die jeweiligen Schiffsführer verantwortlich. Die Bedienung an der Tankstelle des Yachthafens Grömitz erfolgt durch den Mitarbeiter der Tankstelle. Anweisungen des Personals der Tankstelle sind zu befolgen.

§ 6

Verkehr mit Landfahrzeugen

- (1) Die Straßen- und Wegeflächen im Hafengebiet sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

Eine Überwachung des ruhenden Verkehrs kann durch die Gemeinde Grömitz im Geltungsgebiet durchgesetzt werden. Das Befahren und Parken wird zusätzlich durch die Benutzungs- und Entgeltordnung für den Privatparkplatz Yachthafen geregelt.
- (2) Außerhalb der Parkflächen im Hafengebiet ist das Halten und Parken nicht erlaubt.

- (3) Abs. 2 Satz 1 gilt nicht, wenn Wasserfahrzeuge mittels Kraftfahrzeugen geslippt werden. Das Halten ist in diesen Fällen auf die unbedingt erforderliche Zeit zu beschränken.
- (4) Unberechtigtes Halten im Hafengebiet berechtigt die Hafenmeisterei, das betreffende Fahrzeug kostenpflichtig entfernen zu lassen.
- (5) Transportwagen für Wasserfahrzeuge (Trailer) dürfen in jedem Fall nur auf dem Grundstück für Bootslagerung abgestellt werden.

§ 7

Besondere Sicherheitsbestimmungen

- (1) Die Bootseigner sind verpflichtet, ihre Boote ordnungsgemäß festzumachen, insbesondere durch die Verwendung ausreichend starkem Leinenmaterials.
- (2) An festgemachten Wasserfahrzeugen sind allseits Fender auszubringen, um gegenseitige Beschädigungen zu vermeiden.
- (3) Elektrische Zuleitungen vom Stegverteiler bis in das Boot müssen der VDE 0100 Teil 721 entsprechen. Bei längerer Abwesenheit des Bootseigners ist zur Brandverhütung das Boot stromlos zu machen, d.h., der Anschlussstecker ist aus dem Stegverteiler zu entfernen.
- (4) Bei Unglücksfällen oder Feuer ist unverzüglich die Hafenmeisterei zu informieren.
- (5) Die Liegeplätze sind spätestens bis zum 31. Oktober jeden Jahres zu räumen.
- (6) Der Hafenmeister bzw. die Hafenmeisterin und sein/ihre Stellvertreter/in üben das Hausrecht im Hafengebiet aus. Ihren Anweisungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, kann der Aufenthalt im Hafengebiet mit sofortiger Wirkung untersagt werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung kann der Tourismus-Service den Liegeplatzvertrag mit sofortiger Wirkung entschädigungslos kündigen.

§ 8

Einschränkungen bei Veranstaltungen

- (1) Der Tourismus-Service kann für die Veranstaltung von Regatten und sonstigen wassersportlichen Veranstaltungen vom Hafen aus die Räumung von Wasser- und Landliegeplätzen sowie von Parkplätzen verlangen, soweit dies für die Durchführung einer Veranstaltung notwendig ist. Dies gilt auch für die nach § 4 Abs. 1 vergebenen Liegeplätze. Der Tourismus-Service kann

auch verlangen, dass Wasserfahrzeuge zusammengelegt werden.

- (2) Der Tourismus-Service hat ebenfalls das Recht, den Verkehr mit Wasser- und Landfahrzeugen zeitweise zu untersagen, wenn die Gefahr besteht, dass die Veranstaltungen gestört werden oder Kollisionen befürchtet werden müssen.
- (3) Anordnungen nach Abs. 1 und 2 sind den Betroffenen, nachdem der Termin für die betreffende Veranstaltung feststeht, unverzüglich mitzuteilen. Die Einschränkungen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Mit der Zuweisung eines Liegeplatzes unterwirft sich jeder Bootseigner den Bestimmungen dieser Ordnung.
- (2) Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 14.9.2001 außer Kraft.

Grömitz, den 20.8.2007

Tourismus-Service Grömitz

Karl-Heinz Stein
Betriebsleiter Verwaltung & Finanzen

Olaf Dose-Miekley
Betriebsleiter Marketing